



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

6

öffentlich

**Sitzungsdatum:** 02.11.17  
(1. und 2. Lesung)

**Drucksachen-Nr.:** VI/777

**Beschluss-Nr.:** 503/28/17

**Beschlussdatum:** 02.11.17

**Gegenstand:** Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg (Sondernutzungsgebührensatzung)

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Beschlussfassung durch:**  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

## Beratung im:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Hauptausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Stadtentwicklungs- und  
Umweltausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Hauptausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Ausschuss für Generationen,  
Bildung und Sport

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Finanzausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Kulturausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Rechnungsprüfungsausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

<input checked="" type="checkbox"/>	10.10.17
-------------------------------------	----------

Betriebsausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Neubrandenburg, 27.09.17

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage der §§ 22 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 Nr. 6 und 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

Die vorliegende Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg (Sondernutzungsgebührensatzung) wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

voraussichtliche Mehreinnahmen von rund 22.000 € p.a.

**Begründung:**

Der Satzungstext des Beschlusses 153/11/10 der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 09.09.10 ist überarbeitungsbedürftig. In den Jahren seit der Beschlussfassung wurden vermehrt Arten von Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsflächen beantragt, die vom Gebührentarif des damaligen Beschlusses nicht erfasst waren. Der Gebührentarif der vorliegenden Satzung enthält die entsprechenden Arten der Sondernutzung sowie zusätzlich einen Auffangtatbestand für „Sonstige Sondernutzungen“.

Im Zuge der Aufnahme neuer Tarifatbestände wurden auch die vorhandenen auf Aktualität geprüft und entsprechend neu bewertet (zur Nachvollziehbarkeit siehe Anlage „Kalkulation und Bewertung“ und Anlage „Städtevergleich“). Dies war notwendig, da das Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) bei Benutzungsgebühren eine Aktualisierung der Kalkulation nach spätestens 5 Jahren empfiehlt. Der oben genannte Beschluss wurde bereits vor rund 7 Jahren gefasst. In diesem Zusammenhang ist es auch notwendig, § 1 Abs. 2 des Satzungstextes entsprechend anzupassen.

Zusätzlich werden Anpassungen in den §§ 4 und 5 vorgenommen, die nachfolgend begründet werden:

§ 4 Abs. 8 wird neu aufgenommen. Dieser regelt, dass für unerlaubte Sondernutzungen der entsprechende Gebührentarif in dreifacher Höhe erhoben wird. Dies ist notwendig, da der oben genannte Beschluss die Kosten unerlaubter Sondernutzungen nicht berücksichtigt. In den vergangenen Jahren ist es vermehrt zu unerlaubten Sondernutzungen gekommen. Diese mussten aufgrund der fehlenden Regelung gebührentechnisch wie erlaubte Sondernutzungen behandelt werden. Dieser Missstand soll durch die Einführung der Regelung behoben werden. Die Erhebung einer 3-fachen Gebühr ist als „Strafmaß“ angemessen und geboten.

§ 5 Abs. 1 Nr. 9 sah eine Befreiung von der Gebührenerhebung für das Aufstellen von Tischen und Stühlen bis zu einer Fläche von 50 m<sup>2</sup> im Zeitraum 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres vor. Die vorliegende Satzung enthält diese Regelung nicht mehr, da ein interkommunaler Vergleich mit den Städten Rostock, Schwerin, Stralsund und Friedland ergeben hat, dass die bisherige Befreiung ein Zugeständnis an die Gewerbetreibenden darstellt, welches in dieser Form nur in der Stadt Neubrandenburg gewährt wird. Die möglichen Mehreinnahmen sollen zur Entspannung der Haushaltslage der Stadt Neubrandenburg beitragen.

Die Satzung unterliegt nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung noch dem Genehmigungsvorbehalt der Rechtsaufsichtsbehörde (hier: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern). Um zu gewährleisten, dass die Genehmigung noch in diesem Jahr erteilt wird und die Satzung zum 01.01.18 in Kraft treten kann, sollten die 1. und 2. Lesung ausnahmsweise gemeinsam in einer Sitzung stattfinden. Durch das Inkrafttreten dieser Satzung und der entsprechenden Sondernutzungssatzung zum 01.01.18 soll eine schnellstmögliche Erhöhung der Einnahmen der Stadt Neubrandenburg gewährleistet werden.

## **Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 4 S. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), in Verbindung mit §§ 2 und 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Neubrandenburg am 02.11.2017 (und Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde) folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Gemäß § 12 der Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Neubrandenburg und dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, werden Gebühren erhoben.
- (2) Der Kalkulationszeitraum wird auf 5 Jahre festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. der Antragsteller,
  2. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger,
  3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt,
  4. wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung,
  2. bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Gebührenberechnung**

- (1) Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten auf volle Beträge gerechnet.
- (3) Die Mindestgebühr je gebührenpflichtiger Genehmigung beträgt 10,00 EUR.
- (4) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Weist Anlage 1 keine Tagesgebühr aus, beträgt diese 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (5) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle EUR-Beträge aufgerundet.
- (6) Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (7) Widerruft die Stadt Neubrandenburg die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.
- (8) Bei unerlaubter Sondernutzung wird der jeweilige Tarif der Anlage 1 in dreifacher Höhe berechnet.
- (9) Die Berechnung der Gebühren erfolgt differenziert nach 2 Zonen:

### Zone 1:

Turmstraße, Stargarder Straße, Wartlaustraße, Treptower Straße zwischen Dümperstraße und Stargarder Straße, Pfaffenstraße, Behmenstraße, Neutorstraße, Marktplatz, Woldegker Straße zwischen Friedrich-Engels-Ring und Große Krauthöferstraße südlicher Gehweg, Große Krauthöferstraße westlicher Gehweg, Ziegelbergstraße zwischen Friedrich-Engels-Ring und Große Krauthöferstraße nördlicher Gehweg, Friedrich-Engels-Ring, öffentliche Verkehrsflächen um „Stadtringtreff“, Katharinenstraße zwischen Friedrich-Engels-Ring und Wilhelm-Külz-Straße

### Zone 2:

alle nicht in Zone 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

- (10) Die Abgrenzung der Zonen ist in der Anlage 2 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 5 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  1. die gemäß § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg erlaubnisfreien Sondernutzungen,
  2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
  3. Sondernutzungen für politische, gewerkschaftliche, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ideelle Zwecke oder die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
  4. das Aufstellen von Kinderspielgeräten ohne Geldeinwurf, Fahrkartenautomaten, Papierkörben,

5. das Aufstellen von Wertstoff-Containern, die der öffentlich-rechtlichen Entsorgung dienen,
  6. das Überspannen mit Transparenten, Girlanden u. Ä.,
  7. das Aufstellen von Waren vor dem Ladenlokal bis zu einer Größe von 3 m<sup>2</sup> bei einer Ladenfrontlänge bis 10 m und bis zu einer Größe von 6 m<sup>2</sup> bei einer Ladenfrontlänge über 10 m,
  8. das Aufstellen von 1 Werbeanlage vor dem Ladenlokal.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (3) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Neubrandenburg nicht aus.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

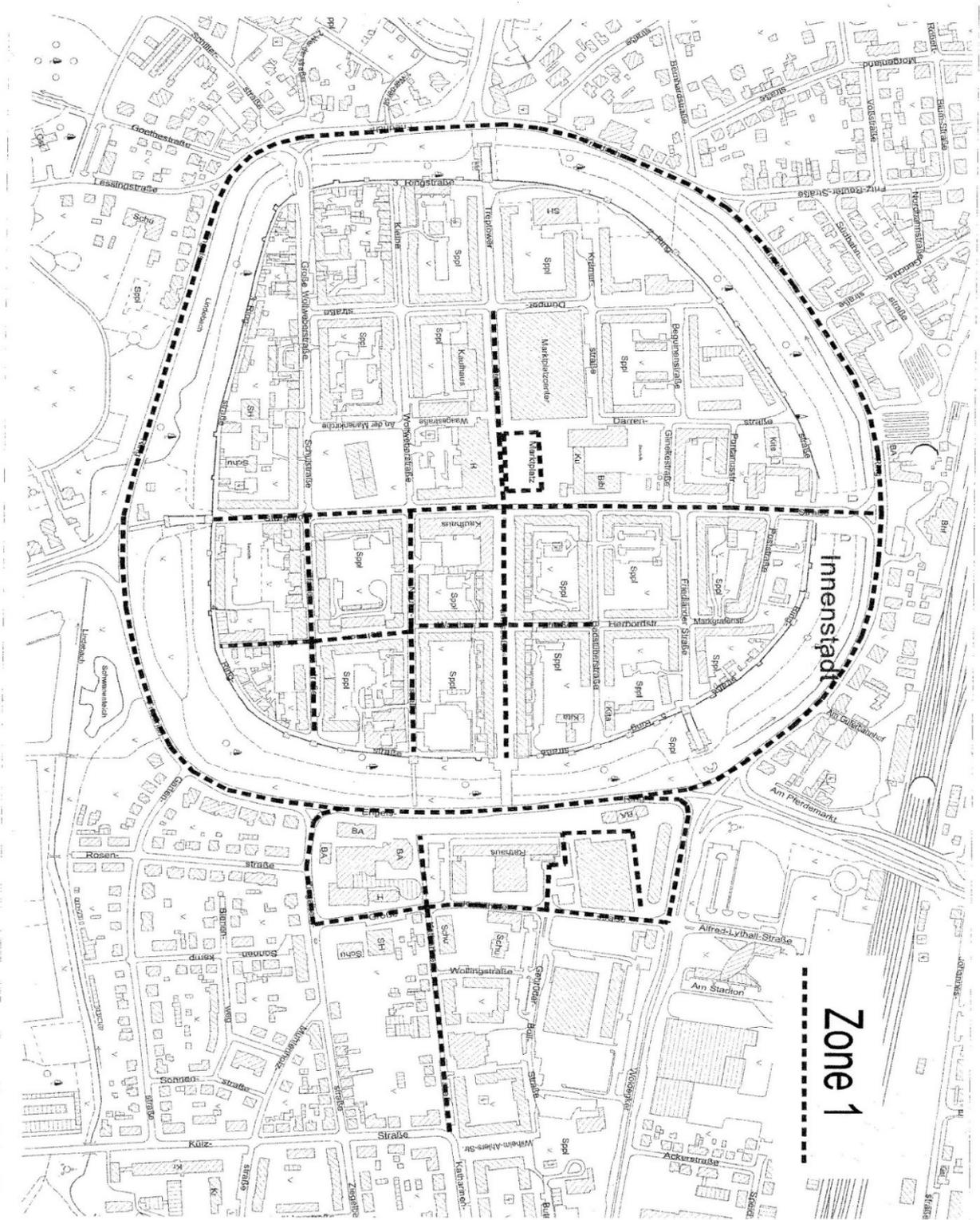
Neubrandenburg,

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

## Anlage 1 – Gebührentarif für die Sondernutzungen

Nr.	Art der Sondernutzung	Basis	Gebühr EUR/Tag		Gebühr EUR/Monat		Gebühr EUR/Jahr	
			Zone 1	Zone 2	Zone 1	Zone 2	Zone 1	Zone 2
<b>1.</b>	<b>Aufstellen von Waren vor den Ladenlokalen (einschl. Stellvorrichtungen)</b> 3 m <sup>2</sup> frei bis 10 m Frontlänge, 6 m <sup>2</sup> frei über 10 m Frontlänge	m <sup>2</sup>	-	-	5,50	3,00	55,00	30,00
<b>2.</b>	<b>Automaten und Kinderspielgeräte mit Geldeinwurf</b> (die über 50 cm in den Verkehrsraum hineinragen)	Stück	-	-	4,50	2,50	45,00	25,00
<b>3.</b>	<b>auf Dauer angelegte gebäudebezogene Sondernutzungen,</b> insbesondere Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Treppen, Roste, Kellerlichtschächte, Kellereingänge, usw., die über 50 cm in den Verkehrsraum hineinragen	m <sup>2</sup>	-	-	4,00	2,00	40,00	20,00
<b>4.</b>	<b>Baustelleneinrichtungen</b> Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien	m <sup>2</sup>	0,15	0,10	3,50	2,00	35,00	20,00
<b>5.</b>	<b>Aufstellen von Containern</b>							
	a) Absetzkipper und Ähnliches außerhalb von Baustellen	m <sup>2</sup>	0,40	0,20	11,00	5,50	110,00	55,00
	b) gewerbliche Sammelcontainer	m <sup>2</sup>	-	-	13,00	6,50	130,00	65,00
<b>6.</b>	<b>Postablagekästen</b>	Stück	-	-	4,00	2,00	40,00	20,00
<b>7.</b>	<b>Werbe- und Schauveranstaltung</b>							
	a) Veranstaltungsfläche	m <sup>2</sup>	0,50	0,25	14,00	7,00	140,00	70,00
	b) Promoter außerhalb von a)	Stück	15,00	10,00	-	-	-	-
<b>8.</b>	<b>Werbeanlagen, Hinweistafeln</b>							
	a) Plakate an Lichtmasten, Überspannungen (pro Sichtfläche)	Stück	0,50	0,50	15,00	15,00	150,00	150,00
	b) Werbetafeln/-aufsteller vor den Ladenlokalen (1. Stück frei)	Stück	-	-	5,00	2,50	50,00	25,00
	c) Fahrradständer mit Werbeträger für Fremdwerbung	Stück	-	-	2,50	1,50	25,00	15,00
	d) Werbung an Bauzäunen (Sichtfläche)	m <sup>2</sup>	0,30	0,15	6,50	3,50	65,00	35,00
	e) Werbeanlagen im Sinne der LBauO M-V (Sichtfläche) mit Wechselwerbung	m <sup>2</sup>	-	-	12,50	6,50	125,00	65,00
			-	-	15,00	7,50	150,00	75,00
<b>9.</b>	<b>Straßenhandel, Märkte, Volksfeste</b>							
	a) Fläche bis 1.000 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	0,45	0,25	13,50	6,50	130,00	65,00
	b) Fläche bis 2.000 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	0,35	0,20	9,50	4,50	95,00	45,00
	c) Fläche über 2.000 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	0,30	0,15	8,00	4,00	80,00	40,00
	d) Umherfahren mit Kfz	Stück	0,45	0,25	13,50	6,50	135,00	65,00
<b>10.</b>	<b>Tische, Stühle, Freisitzanlagen</b>	m <sup>2</sup>	0,20	0,10	5,00	2,50	50,00	25,00
<b>11.</b>	<b>Übertragung von Flächen für Stadtmarketing</b>	m <sup>2</sup>	0,03	0,02	0,73	0,37	7,30	3,70
<b>12.</b>	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>	Stück/m <sup>2</sup>	0,01-0,50	0,01-0,25	0,50-15,00	0,25-7,50	5,00-150,00	10,00-75,00
<b>13.</b>	werden für die beantragte Sondernutzung gebührenpflichtige Parkflächen in Anspruch genommen, fällt zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr die entsprechende Höchstgebühr der Parkgebührenverordnung an							

Anlage 2 – Abgrenzung der Zonen



## Anlage "Kalkulation und Bewertung" (Teil 1)

Berechnung GRUNDWERT (§6 Abs. 2 KAG M-V):

Kosten Straßenunterhaltung für die Jahre 2012-2014 in EUR

Konto	Bezeichnung	Jahr	Ergebnis
80450001	Ko.Entw. n.umf.f.	2012	541.104,04
		2013	549.723,55
		2014	569.205,90
80500030	lfd. IH Straßen	2012	1.208.023,35
		2013	761.364,44
		2014	872.410,37
80500039	Straßenentwässerung (Regeneinleitung)	2012	80.156,21
		2013	93.715,54
		2014	69.213,78
80501000	Kosten Graffiti	2012	7.711,79
		2013	2.873,21
		2014	9.033,71
85002804	Straßenbeleuchtung	2012	1.471.222,00
		2013	1.357.504,00
		2014	1.518.078,00

Fläche Straßennetz: 1.717.180,00 m<sup>2</sup>

Teil 1: Betriebskosten  
Ansatz eines Jahresmittels der Jahre 2012, 2013, 2014

	Mittelwert
# 80450001 Ko.Entw. n.umf.f.	553.344,50
# 80500030 lfd. Instandhaltung Straße	947.266,05
# 80500039 Straßenentwässerung	81.028,51
# 80501000 Kosten Graffiti	6.539,57
# 85002804 Straßenbeleuchtung	1.448.934,67
<b>Summe</b>	<b>3.037.113,30 Euro/Jahr</b>

mittlere Kosten pro m<sup>2</sup> 1,77 Euro

Teil 2: Zinsen für Straßen Darlehen

Zinsaufwand 2014

1.249.830,00 Euro

Kosten pro m<sup>2</sup>

0,73 Euro

Teil 3: Abschreibung  
§ 6 Abs.2a Satz 1 KAG M-V:

		2012	2013	2014	Mittel	Prozent
Investition in Straßen	TEuro	2.470.311,74	1.363.127,50	2.204.428,98	2.012.622,74	
Finanzierung durch Beiträge, Entgelte und Fördermittel	TEuro	817.891,51	551.935,70	662.012,24	677.279,82	33,65%
Beiträge und Entgelte	TEuro	276.318,94	10.363,13	120.439,67	135.707,25	6,74%
Fördermittel	TEuro	541.572,57	541.572,57	541.572,57	541.572,57	26,91%

	lt. JA 2014	Mind. Beitr./Entg.	nach Korr.
RBW 01.01.2014	61.671.216,75	4.158.370,50	57.512.846,25
Zugänge	2.156.522,90	725.704,53	1.430.818,37
Abgänge	-266.836,23	-89.794,67	-177.041,56
Umbuchungen (UV)	347.948,34	117.090,19	230.858,15
Afa 2014	-3.873.025,64	-1.303.335,22	-2.569.690,42
Abgänge Afa	259.184,18	87.219,63	171.964,55
RBW 31.12.2014	60.295.010,30	4.065.575,57	56.229.434,73

Kosten pro m<sup>2</sup> 1,50 Euro

Teil 4: Verzinsung des eingesetzten Kapitals

Stand Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten für Straßen zum 31.12.2014	40.927.614,16 Euro
Stand Anlagevermögen für Straßen zum 31.12.2014	56.229.434,73 Euro
(korrigiert um Finanzierung Beiträge/Entgelte)	
verbleibendes eingesetztes Eigenkapital	15.301.820,57 Euro
Verzinsung	612.072,82 Euro/ Jahr

Kosten pro m<sup>2</sup> 0,36 Euro

Zusammenfassung:

Teil 1	Betriebskosten	1,77
Teil 2	Zinsen für Straßen Darlehen	0,73
Teil 3	Abschreibung	1,50
Teil 4	Verzinsung des eingesetzten Kapitals	0,36
	<b>Summe Grundwert</b>	<b>4,35 Euro/m<sup>2</sup></b>

Anlage "Kalkulation und Bewertung" (Teil 2)

Gebührbasis Tag = Grundwert/365 Tage  
 Gebührbasis Monat = Grundwert/12  
 Gebührbasis Jahr = Gebührbasis Monat x 10  
 für Zone 1 gilt der doppelte Grundwert

Nr.	Art der Sondernutzung	Basis	Einwirkungen auf die Straße 1 (gering) - 5 (hoch)	Einwirkungen auf den Gemeingebrauch 1 (gering) - 5 (hoch)	Umfang des wirtschaftlichen Interesse des Antragsstellers 1 (gering) - 10 (sehr hoch)	Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung (Minderung in %)	Punktzahl	Gebührbasis	Gebührbasis	Gebührbasis	Gebührbasis	Gebührbasis	Gebührbasis
								EUR/Tag 0,023835616	EUR/Monat 0,725	EUR/Jahr 7,25	EUR/Tag 0,01	EUR/Monat 0,3625	EUR/Jahr 3,625
								Zone 1			Zone 2		
1.	<b>Aufstellen von Waren vor den Ladenlokalen (einschl. Stellvorrichtungen)</b> 3 m² frei bis 10 m Frontlänge, 6 m² frei über 10 m Frontlänge	m²	2	2	3		7,00	-	5,08	50,75	-	2,54	25,38
2.	<b>Automaten und Kinderspielgeräte mit Geldeinwurf (die über 50 cm in den Verkehrsraum hineinragen)</b>	Stck	2	2	2		6,00	-	4,35	43,50	-	2,18	21,75
3.	<b>auf Dauer angelegte gebäudebezogene Sondernutzungen,</b> insbesondere Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Treppen, Roste, Kellerlichtschächte, Kellereingänge, usw., die über 50 cm in den Verkehrsraum hineinragen	m²	5	1	5	50	5,50	-	3,99	39,88	-	1,99	19,94
4.	<b>Baustelleneinrichtungen</b> Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien	m²	4	3	2	50	4,50	0,11	3,26	32,63	0,05	1,63	16,31
5.	<b>Aufstellen von Containern</b> a) Absetzkipper und Ähnliches außerhalb von Baustellen	m²	5	5	5		15,00	0,36	10,88	108,75	0,18	5,44	54,38
	b) gewerbliche Sammelcontainer		3	5	10		18,00	-	13,05	130,50	-	6,53	65,25
6.	<b>Postablagekästen</b>	Stck	1	1	3		5,00	-	3,63	36,25	-	1,81	18,13
7.	<b>Werbe- und Schauveranstaltung</b> a) Veranstaltungsfläche	m²	4	5	10		19,00	0,45	13,78	137,75	0,23	6,89	68,88
	b) Promoter außerhalb von a)		Stck	-	-	-	-	15,00	-	-	-	-	-
8.	<b>Werbeanlagen, Hinweistafeln</b> a) Plakate an Lichtmasten, Überspannungen (pro Sichtfläche)	Stck	5	5	10		20,00	0,48	14,50	145,00	0,24	14,50	145,00
	b) Werbetafel/-aufsteller vor den Ladenlokalen (1. Stück frei)		1	2	4		7,00	-	5,08	50,75	-	2,54	25,38
	c) Fahrradständer mit Werbeträger		2	2	3	50	3,50	-	2,54	25,38	-	1,27	12,69

Nr.	Art der Sondernutzung	Basis	Einwirkungen auf die Straße	Einwirkungen auf den Gemeingebrauch	Umfang des wirtschaftlichen Interesse des Antragsstellers	Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung (Minderung in %)	Punktzahl	Gebührbasis	Gebührbasis	Gebührbasis	Gebührbasis	Gebührbasis	Gebührbasis
								EUR/Tag	EUR/Monat	EUR/Jahr	EUR/Tag	EUR/Monat	EUR/Jahr
			1 (gering) - 5 (hoch)	1 (gering) - 5 (hoch)	1 (gering) - 10 (sehr hoch)		0,023835616	0,725	7,25	0,01	0,3625	3,625	
							Zone 1			Zone 2			
	d) Werbung an Bauzäunen (Sichtfläche)	m²	1	1	7		9,00	0,21	6,53	65,25	0,11	3,26	32,63
	e) Werbeanlagen im Sinne der LBauO M-V (Sichtfläche) mit Wechselwerbung	m²	5	4	8		17,00	0,41	12,33	123,25	0,20	6,16	61,63
			5	5	10		20,00	0,48	14,50	145,00	0,24	7,25	72,50
9.	<b>Straßenhandel, Märkte, Volksfeste</b> mit und ohne Verkaufsstand												
	a) Fläche bis 1.000 m²	m²	3	5	10		18,00	0,43	13,05	130,50	0,21	6,53	65,25
	b) Fläche bis 2.000 m²	m²	3	5	10	30	12,60	0,30	9,14	91,35	0,15	4,57	45,68
	c) Fläche über 2.000 m²	m²	3	5	10	40	10,80	0,26	7,83	78,30	0,13	3,92	39,15
	d) Umherfahren mit Kfz	Stck	4	4	10		18,00	0,43	13,05	130,50	0,21	6,53	65,25
10.	<b>Tische, Stühle, Freisitzanlagen</b>	m²	2	3	6	40	6,60	0,16	4,79	47,85	0,08	2,39	23,93
11.	<b>Übertragung von Flächen für Stadtmarketing</b>	m²	2	3	5	90	1,00	0,02	0,73	7,25	0,01	0,36	3,63
12.	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>		1	1	1	90	0,30	0,01	0,22	2,18	0,00	0,11	1,09

13. werden für die beantragte Sondernutzung gebührenpflichtige Parkflächen in Anspruch genommen, fällt zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr die entsprechende Höchstgebühr der Parkgebührenverordnung an

**Anlage Städtevergleich  
(Monatstarife in EUR)**

Nr.	Art der Sondernutzung	Basis	NB alt		NB neu		Schwerin		Rostock		Friedland -
			Zone 1	Zone 2	Zone 1	Zone 2	Zone 1	Zone 2	Zone 1	Zone 2	
1.	<b>Aufstellen von Waren vor den Ladenlokalen (einschl. Stellvorrichtungen)</b> 3 m² frei bis 10 m Frontlänge, 6 m² frei über 10 m Frontlänge	m²	2,50	1,50	5,00	3,00	20,00	12,00	10,00	8,00	10,00
2.	<b>Automaten und Kinderspielgeräte mit Geldeinwurf (die über 50 cm in den Verkehrsraum hineinragen)</b>	Stück	5,50	2,50	4,50	2,50	10,00	7,50	3,00	2,00	1,00-25,00
3.	<b>auf Dauer angelegte gebäudebezogene Sondernutzungen,</b> insbesondere Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Treppen, Roste, Kellerlichtschächte, Kellereingänge, usw., die über 50 cm in den Verkehrsraum hineinragen	m²	-	-	4,00	2,00	3,33	2,50	-	-	-
4.	<b>Baustelleneinrichtungen</b> Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien	m²	2,50	1,00	3,50	2,00	3,00	2,00	3,00	-	1,00-2,00
5.	<b>Aufstellen von Containern</b> a) Absetzkipper und Ähnliches außerhalb von Baustellen	m²	-	-	11,00	5,50	21,00-36,00	15,00-30,00	30,00	-	pro Stck.
	b) gewerbliche Sammelcontainer		-	-	13,00	6,50	1,00	-	-	-	
6.	<b>Postablagekästen</b>	Stück	2,50	1,00	4,00	2,00	2,00	1,50	-	-	-
7.	<b>Werbe- und Schauveranstaltung</b> a) Infostände, Promotion-Events, Messen	m²	12,00	6,00	14,00	7,00	60,00-90,00	45,00-60,00	-	-	15,00-30,00
	b) Promoter außerhalb von a)	Stück	-	-	15,00 pro Tag	10,00 pro Tag	15,00 pro Tag	10,00 pro Tag	25,00-50,00 pro Tag	-	-
8.	<b>Werbeanlagen, Hinweistafeln</b> a) Plakate an Lichtmasten, Überspannungen (pro Sichtfläche)	Stück	12,50	12,50	15,00	15,00	15,00-45,00	-	-	-	15,00
	b) Werbetafeln/-aufsteller vor den Ladenlokalen (1. Stück frei)	Stück	3,50	2,00	5,00	2,50	15,00 je Sichtfläche	10,00 je Sichtfläche	10,00 je m²	8,00 je m²	15,00
	c) Fahrradständer mit Werbeträger	Stück	-	-	2,50	1,50	2,50	-	-	-	-

Nr.	Art der Sondernutzung	Basis	NB alt		NB neu		Schwerin		Rostock		Friedland
			Zone 1	Zone 2	Zone 1	Zone 2	Zone 1	Zone 2	Zone 1	Zone 2	-
	d) Werbung an Bauzäunen (Sichtfläche)	m²	-	-	6,50	3,50	-	-	-	-	-
	e) Werbeanlagen im Sinne der LBauO M-V (Sichtfläche) mit Wechselwerbung	m²	-	-	12,50 15,00	6,50 7,50	-	-	-	-	-
<b>9.</b>	<b>Straßenhandel, Märkte, Volksfeste</b>										
	a) Fläche bis 1.000 m²	m²	12,50	6,50	13,00	6,50	7,50-10,50 für Jahrmärkte und Volksfeste		Pauschalpreise ohne Zeit- und Flächenbegrenzung für Jahrmärkte 25,00-10.456,00		25,00
	b) Fläche bis 2.000 m²	m²	7,50	4,00	9,50	4,50	12,00-30,00 für Straßenhandel		2,00-16,00 für Straßenhandel		
	c) Fläche über 2.000 m²	m²	6,50	3,00	8,00	4,00					
	d) Umherfahren mit Kfz	Stück	12,50	6,50	13,50	6,50	-	-	10,25		4,17
<b>10</b>	<b>Tische, Stühle, Freisitzanlagen</b> vom 01.04. bis 30.09. bis 30 m² frei	m²	3,00	1,50	5,00	2,50	3,50-5,00	2,50	10,00-15,00	3,00	-
<b>11</b>	<b>Übertragung von Flächen für Stadtmarketing</b>	m²	0,67	0,34	0,73	0,37	-	-	-	-	-
<b>12</b>	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>	Stück/m²	-	-	0,50-15,00	0,25-7,50	bis 400,00		-	-	-